

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ERGÄNZUNGSTARIF ZE 2

FÜR GKV-VERSICHERTE

KRANKHEITSKOSTENVERSICHERUNG

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KK 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

L e i s t u n g e n d e r D K V

1. Zahnärztliche Heilbehandlung: Einlagefüllungen, Zahnkronen, Zahnersatz

1.1 **Erstattungsfähig** sind Aufwendungen für:

- Einlagefüllungen,
- Zahnkronen, Zahnersatz (z. B. Brücken, Prothesen), mit Ausnahme implantologischer Leistungen und implantatgetragensem Zahnersatz,

soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. Ärzte liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

- Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien,

soweit die dafür in Rechnung gestellten Beträge im Rahmen der in Deutschland üblichen¹ Preise berechnet sind und bei zahnärztlichen Leistungen anfallen, für die Aufwendungen nach Nr. 1.1 erstattungsfähig sind.

1.2 **Die erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich im Einzelnen aus Nr. 1.1 ergeben, werden zu 20% ersetzt.**

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der DKV nach den Tarifen AM 7, AM 8 oder EA1 und ZE 2 dürfen jedoch insgesamt 90% der erstattungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

1.3 Heil- und Kostenplan

Wir empfehlen Ihnen, vor der eigentlichen Behandlung einen Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen. Sie erhalten dann eine Mitteilung über die Versicherungsleistung.

L e i s t u n g e n d e s V e r s i c h e r u n g s n e h m e r s

2. Monatliche Beitragsraten

2.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

2.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.

¹ Sind zwischen den Innungsverbänden der Zahntechniker und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen Höchstpreise vereinbart, gelten diese als üblich.

S o n s t i g e s

3. **Versicherungsfähigkeit / Versicherungsende**

3.1 Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen GKV versichert sind.

Die Versicherung nach Tarif ZE 2 endet, wenn die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Den Eintritt des Beendigungsgrundes teilt der Versicherungsnehmer der DKV innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit schriftlich mit.

3.2 Tarif ZE 2 kann nur neben Tarif AM 7, AM 8 oder EA 1 bestehen. Endet die Versicherung nach Tarif AM 7, AM 8 oder EA 1, endet auch die Versicherung nach Tarif ZE 2.

4. **Fortführung der Versicherung**

Nach Eintritt des Beendigungsgrundes haben die versicherten Personen innerhalb von zwei Monaten das Recht, ihre Versicherung in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzuführen.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:

Kundenservice Center 0 18 01/358 100*

(*3,9 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz; ab 1.3.2010 max. 42 Ct/Min. aus dt. Mobilfunknetzen)